

7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schweitenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art.8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 4.4.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) und Art.20 Abs.1 des Kostengesetzes v.20.2.1998 (GVBl.S.43, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Schweitenkirchen folgende

7. Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 Abs.1 erhält nachfolgende neue Fassung:

(1) Die Grabgebühr in Schweitenkirchen beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Grabnutzungsrechts für

- | | |
|---|---------------|
| a) Reihengräber (Einzelgräber)
max. Belegung mit 2 Personen | 450,00 Euro |
| b) Wahlgräber (Familiengräber – normal)
max. Belegung mit 4 Personen | 700,00 Euro |
| c) Wahlgräber (Familiengräber –Sondergräber)
max. Belegung mit 6 Personen | 1.300,00 Euro |
| d) Urnengräber
max. Belegung mit 4 Personen | 650,00 Euro |
| e) Urnenstelen (Urnenwand)
max. Belegung mit 2 Schmuckurnen bzw.
3 einfache Urnen | 600,00 Euro |

§ 2

§ 5 erhält nachfolgende neue Fassung:

Für die auszuführenden Bestattungsdienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Trauerfeier zur anschließenden Feuerbestattung bzw. Überführung
(nur bei Anwesenheit des Personals der Bestattungsfirma während der Trauerfeier im Krematorium) | 40,00 Euro |
| b) Öffnen und Schließen des Grabes (auch Tieferlegungen) einschließlich Leichenbeförderung im Friedhof und Bereitstellung der Träger | |
| ○ für Personen ab Vollendung des 11. Lebensjahres | 956,00 Euro |
| ○ für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren | 430,00 Euro |
| ○ für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 245,00 Euro |
| ○ für Urnenbeisetzungen | 205,00 Euro |
| ○ Baumurnengrabbeisetzung | 205,00 Euro |
| c) Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen | |
| ○ Entnahme der Urne aus dem Erd- bzw. Wandgrab | 140,00 Euro |
| ○ Umbettung bis Ablauf des 4. Jahres nach der Beerdigung | 996,00 Euro |

○ Umbettung nach dem 5. Jahres nach der Beerdigung	996,00 Euro
○ Bestattung eines Sarges nach Exhumierung	nach Aufwand
○ Bestattung einer Gebeinekiste nach Exhumierung	nach Aufwand
d) Benutzung des Leichenhauses (Strom, Kerzen, Reinigung u.s.w.) für die Dauer der Belegung	
○ im Leichenhaus Schweitenkirchen (täglich)	40,00 Euro
○ im Leichenhaus Sünzhausen (täglich)	40,00 Euro
e) Leihgebühr für die Leichenkühlvitrine	
○ je Tag im Leichenhaus Schweitenkirchen	23,00 Euro
○ je Tag in anderen Gemeindeortsteilen	23,00 Euro
○ Mithilfe durch Gemeindearbeiter beim Beladen anl. Abholung der Vitrine in andere Gemeindeortsteile pauschal	30,00 Euro

§ 3

Diese 7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schweitenkirchen, den

Vogler
1. Bürgermeister